

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau
Straßenverkehrsbehörde
E-Mail: 66.12@hannover-stadt.de
66.12.13

Rundestraße 6, 30161 Hannover, 30.08.2022

Sachbearbeitung
Telefon (0511) 168-
Telefax (0511) 168-

Herr Vogel
31224
31230

- Verlängerung unserer Anordnung vom 25.03.2022 -

Verteiler:

PI Ost		1	Stadtwerke AG	OE Herr Droste	
Fachbereich Tiefbau	66.04		Üstra AG	Sparte BAS	
	66.11	1		Sparte BBB	
	66.12.2			Sparte BUB	
	66.13		NLStbV		
	66.14		Straßenmeisterei		
	66.21		TransTec bau		
	66.23.2	1	Regio Bus GmbH		
	66.33.2	1	Move		1
Fachbereich Umwelt & Stadtgrün	67.31.0		Gesamtverband Verkehrsgewerbe		
Stadtentwässerung	68.16		Bauausführende Firma		1
Feuerwehr	37-R	1	Verkehrssicherungsfirma		
Fachbereich Bibliothek & Schule	42.41.3				
Abfallwirtschaft Region Hannover	II.12	1			
	I.3				

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Baumaßnahme:

Zur Durchführung der Baumaßnahme werden aufgrund des § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die nachfolgenden straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Maßnahmen durchgeführt wurden.

Terminverschiebungen und Änderungen der geplanten Verkehrsführung sind uns mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

Diese Anordnung ist an der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

Baustelle: Steinbruchsfeld West 3. BA

- 1. BA Willi-Blume-Allee (Bau der Aufpflasterung in den Ferien)**
- 2. BA Johann-Piltz-Ring**
- 3. BA Hans-Werner-Lampe-Weg**
- 4. BA Hülsinghof (Bau der Aufpflasterung in den Ferien)**

Name der Firma: Name: Rasche Minden GmbH
Petershäger Weg 169-173
32425 Minden
Tel.: 0571 / 9 46 46 - 0, Fax: 0571 / 9 46 46 - 40,
E-Mail: info@rasche.eu

Verantwortlich für die Beschilderung, Markierung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist:

Name: Herr Heisch
Mobil: 0151 / 20 33 82 23

Dauer der Arbeiten vom 04.04.2022 bis 05.09.2022, verlängert bis 23.09.2022

eBauKo-Nr.: ---

Die Firma Rasche führt im Auftrag des Fachbereiches Tiefbau Straßenbauarbeiten durch. Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich (Baublaufplan):

a) Willi-Blume-Allee

1. Seitenstreifen Nord mit halbseitiger Sperrung → Einbahnstraßenregelung
2. Seitenstreifen Süd mit halbseitiger Sperrung → Einbahnstraßenregelung
3. Straßenbau + Asphalteinbau → Vollsperrung

b) Johann-Piltz-Ring

1. Seitenstreifen Ost mit halbseitiger Sperrung → Einbahnstraßenregelung
2. Taktile Leitelemente auf der Gegenseite mit Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen → halbseitige Sperrung
3. Straßenbau + Aufpflasterung → Vollsperrung

c) Hans-Werner-Lampe-Weg

1. Seitenstreifen Nord mit halbseitiger Sperrung → Einbahnstraßenregelung
Taktile Leitelemente auf der Gegenseite mit Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen → halbseitige Sperrung
2. Straßenbau + Asphalteinbau → Vollsperrung

d) Hülsinghof

1. Seitenanlage + Straßenbau + Asphalteinbau → Vollsperrung
2. Taktile Leitelemente auf der Gegenseite mit Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen → halbseitige Sperrung

Zur Durchführung der Arbeiten werden folgende straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO angeordnet:

1. **Die Verkehrsführung, Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Markierung erfolgen gemäß Regelplan B II/1, B I/16 und B I/17 RSA 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Fassung vom Februar 1995).**
2. Es gelten die allgemeinen Festlegungen der RSA 95 sowie hinsichtlich der Absturzsicherung die Ziffer 6 der ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
3. Alle Grundstückseinfahrten und –eingänge sind jederzeit freizuhalten.
4. An der Arbeitsstelle muss ein Schild mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der bauausführenden Firma und der Verkehrssicherungsfirma gut sichtbar angebracht werden.
5. Haltverbote (Z. 283 StVO) zur Freihaltung werden angeordnet. Es sind Zusatzzeichen mit der Inschrift „ab/am [...Datum und Uhrzeit...]“ zu ergänzen. Auf Ziffer 2.4 der RSA 95 wird verwiesen. Für ein Haltverbot auf dem Seitenstreifen oder in der Parkbucht ist zusätzlich das Zeichen 1060-31 StVO aufzustellen. Zur Beweissicherung ist es erforderlich, dass der für die Sicherung und Beschilderung der Baustelle Verantwortliche den Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen, den Namen der damit beauftragten Person und die amtlichen Kennzeichen der im Bereich von Verkehrsbeschränkungen, vor allem in Haltverboten, parkenden Fahrzeuge protokolliert und die Aufzeichnungen zur späteren gerichtlichen oder außergerichtlichen Klärung aufbewahrt. Unterbleibt dies, trägt der Unternehmer die Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen.
6. Mobile Verkehrszeichen sind ausnahmslos an autarken standsicheren Pfosten anzubringen. Die Befestigung an stationären Verkehrszeichenpfosten, Lichtsignalanlagenmasten und Beleuchtungsmasten ist nicht gestattet.
7. Vorhandene Gehölze, Bäume, Hecken etc. sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (§ 11 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung). Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014) und die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAst Nr. 4.8, Stand 2006) sowie der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover (Stand 2016) sind einzuhalten. (Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an 67.33@Hannover-Stadt.de)

8. Mindestens 7 Tage vor Errichtung der mobilen Lichtsignalanlage sind die Signalprogramme für die verkehrstechnische Anordnung gemäß RiLSA 2015 dem Sachgebiet 66.13 Verkehrsmanagement (verkehrsmanagement@hannover-stadt.de) vorzulegen. Seitens 66.13 wird dann entschieden, ob eine Abnahme der mobilen Lichtsignalanlage erfolgt oder im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens darauf verzichtet werden kann.

Hinweise:

Ordnungswidrig nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 49 StVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne die erforderlichen Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtsignalanlagen nicht bedient.

Im Auftrag

(i.V. Pöhl)